

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2025

Aufgrund von

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), §§ 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) und §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 21.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

§ 1

§ 24 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll (§ 5 Abs.1a), Bioabfall (§ 5 Abs. 5), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Schrott (§ 5 Abs. 8), Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 9), Gartenabfällen (§ 5 Abs. 6), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 7) und Abfällen zur Verwertung aus Haushaltungen werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25) zu einem Haushalt gehörenden Personen (maßgebend ist der Hauptwohnsitz) und einer zusätzlichen Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall erhoben.

Personen, die im Landkreis Heidenheim lediglich einen Nebenwohnsitz haben, werden zur Haushalts- und Gewichtsgebühr nur dann veranlagt, wenn sie eigene Abfallbehälter nutzen bzw. nachweislich einer Müllgemeinschaft (z.B. durch ausdrückliche Erklärung) angehören. Nutzen Personen mit Nebenwohnsitz im Landkreis Heidenheim nachweislich Abfallbehälter Dritter, so erfolgt ebenfalls eine Veranlagung zur Haushalts- und Gewichtsgebühr.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Mieter, wenn sie allein wirtschaften. Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

1.	für einen 1-Personenhaushalt	61,68 €
2.	für einen 2- oder 3-Personenhaushalt	89,40 €
3.	für einen 4- oder 5-Personenhaushalt	111,84 €
4.	für einen 6- oder 7-Personenhaushalt	129,72 €
5.	für einen 8- oder 9-Personenhaushalt	143,16 €
6.	für einen 10- oder Mehrpersonenhaushalt	147,60 €

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Die Gewichtsgebühr beträgt

1.	je kg Restmüll	0,15 €
2.	je kg Biomüll	0,10 €
3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben bei Restmüll von bei Biomüll von	0,45 € 0,30 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüll- und Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26).

§ 2

§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgt geändert:

(2) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 4a werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 19), als Behälter- und Gewichtsgebühr erhoben. Entsprechendes gilt, wenn Einrichtungen Bioabfälle über die Biotonne entsorgen. Gebührenmaßstab für die Behältergebühr sind die Größe und die Art der Behälter. Die Behältergebühren betragen jährlich

1.	Je 60 L Restmüllbehälter	107,88 €
2.	Je 120 L Restmüllbehälter	189,72 €
3.	Je 240 L Restmüllbehälter	327,12 €
4.	Je 1.100 L Restmüllbehälter, 14-tägige Leerung	1.203,84 €
5.	Je 1.100 L Restmüllbehälter, wöchentliche Leerung	2.106,84 €
6.	Je 60 L Biomüllbehälter	81,72 €
7.	Je 120 L Biomüllbehälter	130,80 €
8.	Je 240 L Biomüllbehälter	228,96 €

Nutzen mehrere Einrichtungen einen oder mehrere Müllgroßbehälter gem. § 12 Abs. 9 S. 11 gemeinsam, ist für jede Einrichtung der Anteil an den Behältergebühren zu entrichten, der den Einwohnerequivalenzen der Einrichtung im Verhältnis zur Summe der Einwohnerequivalente aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Einrichtungen entspricht, mindestens jedoch die Mindestgebühr nach Abs. 3 Satz 3. Das bereitgestellte Behältervolumen ist so lange Bemessungsgrundlage für die Behältergebühr, bis der Einrichtung die Behälternummer eines Behälters mit anderer Größe zugeordnet ist.

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Abs. 1 Satz 8 und 9 gelten entsprechend. Die Gewichtsgebühr beträgt

1.	je kg Restmüll (hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall)	0,15 €
2.	je kg Biomüll	0,10 €

3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben bei Restmüll von bei Biomüll von	0,45 € 0,30 €
----	---	------------------

Für die Gewichtsgebühr erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Menge hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfälle und ggfs. die Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26).

§ 3

§ 24 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgt geändert:

(3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h., Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein eines Büro- oder Geschäftsraumes ohne Rücksicht auf Art und Maß der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit oder die steuerliche Beurteilung. Wird kein gesonderter Abfallbehälter für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle bereitgestellt, beträgt die Mindestgebühr jährlich 75,24 €.

§ 4

§ 24 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgt geändert:

(8) Die Gebühren für die Anlieferung bei den Bodenaushub- und Bauschuttdeponien betragen:

1.	Bodenaushub DK 0 (Z0) entspr. § 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 1	14,00 €/t	21,00 €/m³
2.	Bodenaushub und Bauschutt DK 0 (Z1.2) entspr. § 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 2	40,00 €/t	
3.	Betonbruch zur Verwertung - bewehrt	24,00 €/t	
4.	Betonbruch zur Verwertung - unbewehrt	21,00 €/t	
5.	Wurzelstöcke	85,00 €/t	

Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung je angefangenen 10 kg, bei Abrechnung nach Volumen je halbem angefangenem, unverdichtetem cbm.

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 500 kg auf den Bodenaushub- und Bauschuttdeponien wird eine pauschale Gebühr von 7,00 € für Bodenaushub, 21,00 € für Bauschutt zur Beseitigung und 27,00 € für Bauschutt mit Putzanhafungen und Putzresten (Sackware) erhoben. Die Gebühr ist bei der Anlieferung bar oder per Kartenzahlung zu entrichten. Sofern keine Sofortzahlung erfolgt, wird mit der Rechnungsstellung zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Anlieferung berechnet.

Werden verwertbare Bauschutt- und Straßenaufbruchteile größer als 70 cm x 70 cm x 70 cm angeliefert, wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr ein Meißelzuschlag von 35,00 €/cbm bzw. 25,00 €/t erhoben (vgl. § 19 Abs. 3).

Kleinmengen von Bauschutt (z. B. Fliesen, Mauerbruch, u. ä.) können auch in den Wertstoff-Zentren abgegeben werden. Die Gebühren hierfür betragen:

1.	Bauschutt	0,50 € (Eimer, ca. 10 l)
2.	Bauschutt mit Putzanhafungen, Putzreste (Sackware)	1,50 € (Eimer, ca. 10 l)
3.	Keramikwaschbecken	1,50 €
4.	Toilettenschüssel	2,00 €

Für die übrigen Abfälle werden folgende Gebühren festgesetzt:

Abfallart 1 Gartenabfälle (nicht verholzt, z. B. Gras, Laub)	65,00 €/t
Abfallart 2 Verholzte Grünabfälle (z. B. Baumreisig, Astwerk)	35,00 €/t
Abfallart 3 Bioabfälle	150,00 €/t
Abfallart 4 Asbesthaltige Baustoffe (AVV Nr. 17 06 05)	150,00 €/t
Abfallart 4.1 Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton (AVV Nr. 17 08 02)	110,00 €/t
Abfallart 4.2 Bauschutt mit Putzanhafungen, Putzreste, (Sackware)	60,00 €/t
Abfallart 5^{*)}	entf.
Abfallart 6^{*)}	entf.
Abfallart 7^{*)}	entf.
Abfallart 8^{*)}	entf.
Abfallart 9 Alle sonstigen zugelassenen Abfälle (z. B. Restmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle, Sperrmüll)	250,00 €/t

^{*)} Hinweis: Ab 15.07.2009 gem. § 4 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen.

Werden Abfälle der Abfallart 9 durch den Abfallerzeuger direkt beim Müllheizkraftwerk Ulm zur thermischen Behandlung angeliefert, so reduziert sich die Gebühr um 11,30 €/t.

Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert, so richtet sich die Gesamtgebühr nach der teuersten Abfallart. Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart trifft ausschließlich das Personal der Abfallentsorgungsanlage.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 21. Juli 2025

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 22.07.2025